

Neubauten

Wärmeschutz - Förderung des Passivhausstandards

Bei Neubauten muss der Nachweis gemäß der Energieeinsparverordnung 2009 erbracht werden. Wenn nachgewiesen wird, dass das Gebäude die Anforderungen an ein Passivhaus erfüllt, kann eine zusätzliche pauschale Förderung beantragt werden. Es ist nachzuweisen, dass der Heizwärmebedarf 15 kWh/m²a nicht überschreitet.

Umbau und Sanierung

Anforderungen an die Wärmedämmung von dauernd temperierten Gebäuden

Bei baulichen Maßnahmen muss die **Energieeinsparverordnung 2009** eingehalten werden.

Bei Einzelmaßnahmen sind für einzelne Bauteile die nachfolgenden U-Werte einzuhalten:

Bauteil	W/m²k
Außenwände und Decken, die beheizte Wände nach unten gegen die Außenluft abschließen, Dächer und Dachschrägen	0,24
Flachdächer	0,20
Kellerdecken, Wände und Decken gegen unbeheizte Räume sowie Decken und Wände, die an das Erdreich grenzen	0,30

Detaillierte Hinweise auf die Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen:

Bei allen baulichen Maßnahmen werden nur die Mehrkosten für die Verbesserung des Wärmeschutzes gefördert. Kosten, die "sowieso" angefallen wären, werden nicht bezuschusst.

Anforderungen bei nicht ständig beheizten Gebäuden

Für Gebäude, die nicht ständig beheizt werden (< 16 °C), gelten die oben aufgeführten Werte nicht. Für diese Gebäude müssen Wärmedämm-Maßnahmen jeweils gesondert geplant werden. Dies gilt besonders für Maßnahmen an Kirchen.

Anforderungen an die Heizanlagen

Der Einsatz von regenerativen Energieträgern ist förderfähig. Öl- oder gasbefeuerte Heizanlagen werden nicht gesondert gefördert.

Der zukünftige Wärmebedarf muss rechnerisch nachgewiesen werden. Die Maßnahme wird nur gefördert, wenn eine geeignete Regelung zum Betrieb der Heizungsanlage installiert ist.

Bei der Umstellung auf einen regenerativen Energieträger werden die Kosten des Wärmeerzeugers mit den dazugehörigen Einrichtungen wie Regelung, Kamin, Pumpe, Verteilsystem im Heizraum, Brennstofflagerung mit Zuführung und eines eventuell erforderlichen Warmwassererzeugers bezuschusst.

Nicht zuschussfähig sind die Kosten für das Wärmeverteilnetz im Gebäude und die Heizkörper.

Bei Heizzentralen werden zusätzlich die Kosten für die Wärmeleitungen zwischen den Unterstationen bezuschusst.

Bei Solaranlagen werden die Kosten für die Installation der Anlage und die Einbindung in das Heizsystem, bzw. die Trinkwasserbereitung gefördert. Bei Anlagen zur Heizungsunterstützung ist darzustellen, wie die Einbindung der Anlagen in das Heizsystem und die Regelung erfolgt.

Installation von Anlagen zum rationellen Energieeinsatz

Auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes können Anlagen zum rationellen Energieeinsatz, wie z. B. Blockheizkraftwerke, auf Einzelantrag gefördert werden. Dabei ist nachzuweisen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist und durch die eingesetzte Technik die CO₂ –Bilanz für das Gebäude verbessert werden kann.

Bei der Planung einer entsprechenden Anlage sollte frühzeitig Kontakt mit dem Oberkirchenrat aufgenommen werden, um die Fördermöglichkeiten zu klären. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss für den Ausgleichstock.

Checkliste für Energiegutachten

Ein Energiegutachten soll die Grundlage für ein Gesamtkonzept für das Gebäude sein. Aus diesem Grund muss ein Energiegutachten mindestens die nachfolgenden Daten und Angaben enthalten, die bei der Auswertung zu berücksichtigen sind:

A. Daten zum Ist-Zustand von Gebäude und Heizung

1. Gebäude

1.1 Grunddaten:

- Ort, Haustyp, Baujahr
- Art und Umfang der Nutzung
- beheizte Nutzfläche, Gebäudevolumen
- bisherige Investitionen zur Reduzierung des Energieverbrauchs

1.2 Angaben zur wärmetechnischen Qualität der Gebäudehülle

Berechnung des Heizwärmebedarfs (gemäß EnEV o.ä.) mit Aufnahme aller wärmetechnisch wichtigen Bauteile.

mindestens:

- Aussenwandflächen aller beheizten Räume
- Dachflächen
- Innenwände zu nicht beheizten Räumen
- offensichtliche Wärmebrücken (z. B. Balkonplatten, Stürze, Stützen, mangelhafte Luftdichtigkeit)

2. Heizungsanlagen

2.1 Grunddaten: (Überprüfung Angaben anhand des Protokolls der letzten Emissionsmessung)

- Typ, Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Wirkungsgrad
- Brennstoffart

2.2 Aufbau der Heizung, Anzahl der Heizkreise mit Zuordnung

- Art der Regelung
- Zustand der gesamten Heizanlage (Wärmeerzeuger, Abgasanlage, Verteilung, Brennstofflagerung, bisherige energietechnische Investitionen)
- Art der Warmwasserbereitung

2.3 Energieverbrauch der letzten fünf Jahre

3. Strom

- Aufnahme der elektrischen Verbraucher
- Aufnahme der Beleuchtung

Stromverbrauch der letzten fünf Jahre

B. Vorschläge für Energieeinsparmaßnahmen

Auf der Grundlage der ermittelten Daten muss der Beratungsbericht mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Vorschläge zu möglichen baulichen und/oder energietechnischen Energieeinsparmaßnahmen. Aufzeigen von möglichen Abschnitten und Alternativen.
2. Kosten der o. g. Maßnahmen auf der Grundlage marktüblicher Preise.
3. Aussage über den Einsatz regenerativer Energien.
4. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen (äquivalenter Energiepreis, d. h. Kosten je eingesparter kWh).

C. Zusammenfassende Darstellung

1. Der Bericht muss einen Vergleich des Ist-Zustandes mit den Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen enthalten, wobei Zwischenschritte darzustellen sind.

Auszuweisen sind die Veränderungen des Energieverbrauchs und die Veränderungen bei den Emissionen (vorrangig NO_x und CO₂).

2. Der Bericht muss eine gut verständliche und nachvollziehbare textliche Zusammenfassung enthalten, die als Grundlage für Entscheidungen und weiterführende Arbeiten dienen kann.
3. Beratungsgespräch
Die Ergebnisse sind in geeignetem Rahmen dem zuständigen Gremium zu erläutern. Zudem wird die Bereitschaft erwartet, den Auftraggeber bei der Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.